

Sitzung vom 3. Juli 1996

2096. Motion (Verbiligung der Krankenkassenprämien)

Die Kantonsräte Willy Spieler, Küsnacht, Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, und Susanne Frutig, Dielsdorf, haben am 25. September 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz zum KVG vorzulegen, das sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Der vom Bund erlassene Subventionsrahmen zur Verbiligung der Versicherungsprämien von Personen mit niedrigem Einkommen wird voll ausgeschöpft.
2. Die Einkommenslimiten sind so festzulegen, dass die einkommensschwachen 30% der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbiligung gelangen.
3. Die Prämienverbiligung richtet sich nach der Steuererklärung und erfolgt automatisch.

Begründung:

1. Der Regierungsrat will den Subventionsrahmen des Bundes für die Verbiligung der Krankenversicherungsprämien nur zur Hälfte ausschöpfen. Statt der möglichen 416 Millionen Franken stünden lediglich 208 Millionen für die Versicherten der unteren Einkommensklassen zur Verfügung. Das KVG erlaubt ein solches Vorgehen allerdings nur, «wenn die Prämienverbiligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist». Davon kann im Kanton Zürich keine Rede sein. Das Vorgehen des Regierungsrates entspricht auch in keiner Weise den Zusagen des Bundesrates im Abstimmungskampf über dieses Gesetz, das im Dezember 1994 vom Souverän im Vertrauen auf mehr soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen angenommen wurde.
2. Wie die SP Kanton Zürich schon in ihrer Stellungnahme vom 6. März 1995 zum Entwurf der Gesundheitsdirektion für eine kantonale Verordnung zum KVG festgehalten hat, darf die Prämienverbiligung nicht allein von der kantonalen Finanzlage abhängig gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass die einkommensschwachen 30 Prozent der Kantonsbevölkerung nur gerade über 8,2 Prozent der gesamten Einkommen verfügen, ist der umgekehrte Weg zu wählen: Die Einkommenslimiten sind im kantonalen Einführungsgesetz so zu definieren, dass es sich bei den Prämienverbiligungen um gebundene Ausgaben handelt, nach denen sich das kantonale Budget zu richten hat.
3. Die Prämienverbiligung soll automatisch erfolgen, wie dies in den bisherigen «Obligatoriumsgemeinden» (Zürich, Winterthur, Dübendorf, Küsnacht, Horgen und Wädenswil) der Fall war und auch in anderen Kantonen (BE, NE und AI) vorgesehen ist. Die von der Gesundheitsdirektion favorisierte Gutscheinelösung spekuliert auf die Hemmungen vieler Bezugsberechtigter, sich gegenüber der Krankenversicherung als «einkommensschwach» deklarieren zu müssen.

In einer Zeit sinkender Realeinkommen und steigender Krankenkassenprämien sind derartige Sparübungen eines nach wie vor reichen Kantons zu Lasten der sozial Schwachen unannehmbar.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Willy Spieler, Küsnacht, Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, und Susanne Frutig, Dielsdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 4. März 1996 wurde die Kantonalzürcher Volksinitiative zur Verbiligung der Krankenkassenprämien eingereicht und am 1. Juli 1996 vom Kantonsrat dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Weil die Initiativbegehren identisch sind mit den Anliegen der

vorliegenden Motion, erscheint es dem Regierungsrat wenig sinnvoll, im Rahmen der Motion zu den gleichen Fragen Stellung zu nehmen.

Am 19. Dezember 1995 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat KR-Nr. 348/1995 betreffend laufende Evaluation der Auswirkungen der Prämienverbilligungen nach KVG. Das Postulat fordert unter anderem, dass zu den Auswirkungen der Prämienverbilligung auf die Bevölkerung (nach verschiedenen Einkommensgruppen) laufende Evaluationen durchzuführen seien.

Vorerst sollen betreffend die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) noch keine fixen Grenzen festgelegt werden. Die Erfahrungen des ersten Jahres werden zeigen, in welchem Umfang und an welche Bevölkerungsgruppen die IPV in Zukunft ausgerichtet werden soll. Mit diesen Erfahrungen und der Auswertung der Ergebnisse der erwähnten Evaluation soll eine solide Basis für eine definitive Lösung der IPV gefunden werden, die für alle Bevölkerungsgruppen eine tragbare und finanzierbare Lösung darstellen wird.

§§ 4 und 5 der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO) regeln das Verfahren für den Bezug von Prämienverbilligungsbeiträgen. Darin sind die Forderungen der Motion bezüglich der Feststellung der Bezugsberechtigung bereits berücksichtigt, indem das steuerbare Gesamteinkommen und Gesamtvermögen als Basis für die Bezugsberechtigung dienen und die Überprüfung der Berechtigung ohne Antrag von Amtes wegen vorgenommen wird.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi